



Bern, 2. Februar 2021

Abklärungsauftrag der APK-S vom 11. Januar 2021 – «Brexit versus InstA»

Die Fragen des Aufklärungsantrags sind thematisch gruppiert und werden in folgenden vier Kapiteln behandelt:

1. Fragen zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten des *Trade and Cooperation Agreement* und des bilateralen Wegs Schweiz–EU

⇒ Gewünscht ist ein tabellarischer Vergleich der Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten zwischen dem *Handels- und Kooperationsabkommen* (HKA) des Vereinigten Königreichs (UK) mit der EU und dem bilateralen Weg der Schweiz (einschliesslich des geplanten institutionellen Abkommens [InstA]). Zudem wurden weitere, spezifische Einzelfragen zum Vergleich bestimmter Bereiche gestellt. Im Anhang finden Sie eine tabellarische Gegenüberstellung der beiden Modelle, in welcher diese Fragen abgedeckt werden.

2. Fragen zum *Trade and Cooperation Agreement*

Welche Entwicklungsmöglichkeiten sieht das HKA UK-EU vor?

→ *Ist die zukünftige (erneute) Marktintegration des Vereinigten Königreichs in den EU-Binnenmarkt angedacht? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

Mit dem EU-Austritt und der Regelung des Verhältnisses UK–EU auf der Basis eines Freihandelsansatzes hat das UK die politische Absicht umgesetzt, den EU-Binnenmarkt als gemeinsamen Regulierungs- und Rechtsraum zu verlassen. Eine Rückkehr des UK in den EU-Binnenmarkt ist im HKA nicht angedacht.

Auch wenn das HKA thematisch breit angelegt ist, basiert es auf einem **Freihandelsansatz** (Abbau tarifärer Handelshemmnisse wie Zölle und Quoten). Dieser Ansatz unterscheidet sich insofern von den bilateralen Abkommen Schweiz–EU, als diese auf Rechtsharmonisierung beruhen und dadurch eine gleichberechtigte, weitgehend hindernisfreie (sektorielle) Teilnahme am EU-Binnenmarkt ermöglichen. Dies hat die Konsequenz, dass das UK und die EU neu **zwei getrennte Binnenmärkte**, d. h. zwei verschiedene Regulierungsräume bilden, und das UK den gleichberechtigten, hindernisfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt verliert. Entsprechend behält das UK einen grossen Spielraum zur Ausgestaltung seiner eigenen Vorschriften, was einer Teilnahme am EU-Binnenmarkt entgegensteht.

→ *Werden bei Änderungen der EU-Binnenmarktregeln die Regeln für das Vereinigte Königreich regelmässig angepasst (Art. 5 InstA)? Wenn nicht, verschlechtern sich die Wettbewerbsbedingungen für das Vereinigte Königreich?*

Das HKA ist grundsätzlich ein klassisches Freihandelsabkommen, das keinen Zugang zum EU-Binnenmarkt gewährt; es sieht darum **keine Übernahme von EU-Recht** oder den Erlass gleichwertiger Vorschriften vor. Es gibt folglich auch keinen Mechanismus zur Anpassung des



HKA im Fall von EU-Rechtsentwicklungen. Falls in der EU zur Stärkung des Binnenmarkts solche Rechtsentwicklungen erfolgen, wären die am Handel zwischen dem UK und der EU beteiligten Wirtschaftsakteure mit noch grösseren rechtlichen Divergenzen und **neuen Marktzugangshindernissen** konfrontiert.

Zum Zeitpunkt der EU-Austritts wendete das UK in Bezug auf den Binnenmarkt die gleichen Regeln an wie die EU. Abweichungen dürften darum **erst mittelfristig** ins Gewicht fallen. Im Bereich gleicher Wettbewerbsbedingungen («*Level playing field*») verpflichtet sich das UK zudem zur Einhaltung hoher Standards, die sich am relevanten EU-Recht orientieren. Mittels verpflichtender Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen inklusive der Möglichkeit von Abhilfe- und Ausgleichsmassnahmen soll verhindert werden, dass EU-Beihilfestandards unterboten werden. Das heisst, signifikante inhaltliche Abweichungen sind mit dem **Risiko erheblicher Kosten** verbunden.

→ *Welche Entwicklungsmöglichkeiten sieht das Abkommen beim Dienstleistungshandel vor?*

Das HKA sieht im Bereich Dienstleistungen und Investitionen eine **regelmässige Überprüfung** vor mit dem Ziel, weitere Verbesserungen der rechtlichen Bestimmungen sowie der Verpflichtungen bezüglich Marktzugang, Inländerbehandlung u. a. vorzunehmen (Finanzdienstleistungen sind hiervon ausgenommen).

Für die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** enthält das HKA einen Mechanismus, über welchen das UK und die EU künftig spezifische Regelungen vereinbaren können.

Was die **Finanzdienstleistungen** angeht, wollen das UK und die EU gemäss einer dem HKA beigefügten Erklärung bis im März 2021 ein (rechtlich nicht verbindliches) *Memorandum of Understanding* vereinbaren, das den Rahmen für die künftige Zusammenarbeit festsetzen soll. Es geht dabei vor allem um den gemeinsamen Dialog, etwa in Bezug auf Anerkennungen der Äquivalenz der Finanzmarktregulierung. Die eigentlichen Äquivalenzverfahren und -entscheide erfolgen aber unilateral und sind nicht Teil des HKA. Mit dem Ende der Übergangsperiode haben die britischen Finanzdienstleistungsanbieter ihre weitgehenden Passporting-Rechte für die Dienstleistungserbringung im EU-Binnenmarkt verloren.

Wie sieht der Rechtsanspruch der Bürger/-innen des Vereinigten Königreichs im EU-Raum aus, versus InstA?

Am 01.01.2021 sind für das UK die Personenfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit des EU-Binnenmarktes weggefallen; der Rechtsanspruch auf Einreise (ausgenommen visumbefreite Kurzbesuche bis 90 Tage), Arbeit, Aufenthalt oder Verbleib im UK bzw. in der EU ist nicht Bestandteil des HKA. Die unter der Personenfreizügigkeit bis am 31.12.2020 **erworbenen Rechte** (Arbeit, Aufenthalt und Verbleib, Anerkennung von Berufsqualifikationen, Sozialversicherungen) von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, mit Wohnsitz im UK bzw. von Staatsangehörigen des UK mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat werden aber durch das Austrittsabkommen EU–UK gewahrt.

In Bezug auf die Mobilität seit dem 01.01.2021 kommen im UK auf EU-Bürger die Einreisebestimmungen für Drittstaatsangehörige zur Anwendung (neues punktebasiertes Einwanderungssystem), für britische Staatsangehörige die jeweiligen **nationalen Bestimmungen der**



EU-Mitgliedstaaten. Dabei entfällt die vereinfachte Anerkennung von gewissen Berufsqualifikationen. Das HKA enthält jedoch Bestimmungen zur vereinfachten **grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung** durch natürliche Personen. Das HKA stellt zudem die Koordination der **Sozialversicherungen** zwischen dem UK und den EU-Mitgliedsstaaten sicher und folgt dabei weitgehend den EU-Standards. Der sachliche Geltungsbereich deckt die meisten Sozialversicherungszweige ab (ausgenommen u. a. Familienleistungen).

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) Schweiz–EU orientiert sich im Bereich der Personenfreizügigkeit einerseits und der Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr andererseits an den bestehenden **Bestimmungen des Binnenmarktes**. Im FZA besteht ein Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt, sofern die Bedingungen des FZA erfüllt werden. Weiter regelt das FZA auch die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Das FZA fällt in den Anwendungsbereich des InstA. Es stehen in diesem Kontext unter anderem Fragen zum **Lohnschutz** und der Übernahme der **Unionsbürgerrichtlinie** im Zentrum der Aufmerksamkeit. Aufgrund der deutlich unterschiedlichen Ausgangslage der Schweiz und des UK gegenüber der EU entfällt die Möglichkeit eines direkten Vergleichs.

Wie wirkt sich die «No Dumping»-Regelung im HKA UK-EU aus betreffend:

- *Staatliche Beihilfen?*
- *Sozialnormen?*
- *Umweltnormen?*
- *Wie werden diese Klauseln umgesetzt?*

Das HKA sieht in den Bereichen Sozial- und Umweltschutznormen **Rückschrittsverbotsklauseln** vor (Teil 2, Titel XI, Art. 6.2 und Art. 7.2). Gemäss diesen Klauseln darf weder das UK noch die EU das Schutzniveau in den Bereichen in einer Weise schwächen oder verringern, dass sich dies auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu einer Streitigkeit bezüglich dieser Klauseln kommen, kann das UK oder die EU nach Konsultationen verlangen, dass sich ein **Expertengremium** mit der Streitigkeit befasst. Dieses Gremium kann Empfehlungen abgeben, die die betroffene Partei jedoch nicht zwingend befolgen muss, um das Abkommen einzuhalten. Wenn Letztere die Empfehlungen nicht umsetzt, kann die andere Partei einstweilige **Abhilfemassnahmen** ergreifen (Teil 6, Titel I, Art. INST.24).

Bei den Vorschriften über die staatlichen Beihilfen sieht das HKA keine solche Rückschrittsverbotsklausel vor. Das HKA enthält jedoch **Grundsätze** und ein **Kontrollsystem**, um sicherzustellen, dass Subventionen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben (Teil 2, Titel XI, Art. 3.4). Im HKA sind zudem Subventionsverbote bzw. spezifische Auflagen für bestimmte Subventionen vorgesehen (Teil 2, Titel XI, Art. 3.5). In Fällen, in denen Subventionen erhebliche negative Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben oder die ernste Gefahr solcher negativen Auswirkungen besteht, können gemäss HKA nach einer Konsultationsphase zudem einseitig **Abhilfemassnahmen** getroffen werden, sofern diese notwendig



und verhältnismässig sind (Teil 2, Titel XI, Art. 3.12). Das **Schiedsgericht** kann auch angerufen werden, um in einem konkreten Fall die Vereinbarkeit dieser Massnahmen mit dem Abkommen zu beurteilen.

Gemäss HKA kann eine Vertragspartei ferner angemessene **Ausgleichsmassnahmen** ergreifen (Teil 2, Titel XI, Art. 9.4 Abs. 1 und 2), wenn erhebliche Unterschiede in den Sozial- und Umweltschutznormen sowie bei der Subventionskontrolle bestehen, die wesentliche Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben. Dieser Mechanismus bietet eine zusätzliche Garantie zur Aufrechterhaltung des mit dem HKA geschaffenen «*Level playing field*».

Enthält das HKA EU – UK Regeln zur Horizon Europe und/oder Erasmus bzw. anderen Bildungs- und Forschungsabkommen und wie würden sich diese gegebenenfalls auf die entsprechende Position der Schweiz gegenüber der EU auswirken?

Das HKA enthält die generellen Regeln für eine Teilnahme des UK an EU-Programmen. Die konkrete Beteiligung an EU-Programmen wird in einem separaten Protokoll geregelt. Zurzeit haben sich das UK und die EU darauf geeinigt, dass sich UK an **Horizon Europe** (ohne den *EIC Fund*), am **Euratom**-Programm und an der Forschungsinfrastruktur **ITER** beteiligt; im Rahmen des EU-Weltraumprogramms führt das UK zudem seine Beteiligung an der Programmkomponente **Copernicus** (Umweltbeobachtung) weiter, hingegen nicht an Galileo/EGNOS (Navigation), und bezieht weiterhin Dienste des Systems für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (**Space Surveillance and Tracking**, SST). Hingegen wurde eine Assoziierung an Erasmus von den Vertragsparteien ausgeschlossen.

Dies hat keinen direkten Einfluss auf die von der Schweiz angestrebten Programmbeteiligungen, kann aber ihren Anspruch auf eine Vollasoziiierung bspw. an *Horizon Europe* stärken. Allenfalls können gewisse formale Aspekte des HKA als Anhaltspunkte für die geplanten Assoziierungsabkommen dienen.

3. Fragen zu den Auswirkungen auf die Schweiz

Analyse der ökonomischen Betroffenheit der Schweiz in den wesentlichen Sachgebieten

→ *Brexit und Zölle?*

Das HKA sieht **zoll- und kontingentsfreien Handel** für alle Industrie- und Agrarprodukte vor, die den entsprechenden Ursprungsregeln genügen. Im Handel zwischen der Schweiz und der EU gelten ähnliche Verpflichtungen nur für den Bereich der Industrieprodukte und bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte.¹ Das Gleiche gilt zwischen der Schweiz und dem UK, da das Handelsabkommen CH-UK im Unterschied zum HKA ebenfalls keinen Agrarfreihandel umfasst.

Insofern das UK **nicht Teil der EU-Zollunion** ist, fallen für dieses im Warenverkehr mit der EU neu Zollformalitäten an – wie für die Schweiz. Im Gegensatz zum UK ist die Schweiz aber,

¹ Gestützt auf das Freihandelsabkommen (FHA) von 1972 für Industrieprodukte und gewisse landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte. Das Agrarabkommen Schweiz–EU von 1999 sieht zudem u. a. Freihandel mit Käse vor.



gestützt auf das Abkommen über **Zollerleichterungen und Zollsicherheit** (ZESA), Teil eines gemeinsamen Zollsicherheitsraums mit der EU (und mit Norwegen) und profitiert damit von deutlich weitergehenden Erleichterungen im Handel mit der EU (z. B. entfällt die Voranmeldepflicht für Importe). Im Handel Schweiz-UK hingegen fallen diese Erleichterungen mit dem Austritt des UK aus dem gemeinsamen Zollsicherheitsraum weg. Im Gegensatz zum HKA, das keinen gemeinsamen Zollsicherheitsraum vorsieht, erfordert das ZESA regelmässige Aktualisierungen gemäss den relevanten Entwicklungen des EU-Rechts im Zollsicherheitsbereich.

→ *Zulassung von Industrieprodukten?*

Das UK und die EU verfügen über kein Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (mit Ausnahme gewisser sektorspezifischer Erleichterungen betreffend Motorfahrzeuge und Arzneimittel). Mit dem Wegfall des gemeinsamen Binnenmarktes müssen Industrieprodukte neu den Anforderungen der einführenden Partei genügen und somit grundsätzlich zweimal Konformitätsprüfungen durchlaufen.

Im Verhältnis Schweiz–EU gelten dank dem *Mutual Recognition Agreement* (MRA) in 20 Produktesektoren die schweizerischen Konformitätsbewertungen auch in der EU. Die Anerkennung basiert auf der Gleichwertigkeit der technischen Gesetzgebung zwischen der Schweiz und der EU. Diese Gleichwertigkeit erlaubt es den anerkannten Konformitätsbewertungsstellen, die Konformität gemäss der Gesetzgebung der einen oder der anderen Vertragspartei zu bewerten. Eine einzige Bewertung genügt für beide Märkte. Aufgrund der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen und der gemeinsamen Marktüberwachung ermöglicht das MRA weitere Erleichterungen, die einer sektoriellen Teilnahme am EU-Binnenmarkt gleichkommen.

Die Schweiz und das UK haben das MRA ins bilaterale Verhältnis überführt. Allerdings sind nur 3 der 20 sektoriellen Kapitel des überführten MRA anwendbar. Die übrigen 17 Kapitel sind nicht anwendbar, da die betroffenen Sektoren auf Harmonisierung mit den EU-Vorschriften beruhen. Die Anwendung dieser Kapitel wäre nur möglich, wenn auch zwischen dem UK und der EU entsprechende Vereinbarungen getroffen würden. Das HKA enthält keine solchen Vereinbarungen, und solche sind auch nicht absehbar.

→ *Agrarprodukte ...*

Zwischen dem UK und der EU gibt es wie für Waren generell auch für Agrar- oder Fischereiprodukte keine **Zölle und Einfuhrkontingente**. Im Gegensatz zu diesem umfassenden Agrarfreihandel hat die Schweiz mit der EU im bilateralen Agrarabkommen nur punktuell für ausgewählte Produkte Zollfreiheit oder reduzierte Zölle, z. T. im Rahmen von Kontingenten, vereinbart. Damit sind die wichtigsten Exportinteressen der Schweiz im Agrarbereich angemessen berücksichtigt.

Da das UK aus Sicht der EU zum Drittstaat wird, müssen an der Grenze UK–EU beim Import von Lebensmitteln, Pflanzen, Tieren und Tierprodukten neu **Kontrollen** u. a. hinsichtlich der Einhaltung **gesundheitsspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher** Vorschriften («*sanitary and phytosanitary*», SPS) vorgenommen werden. Demgegenüber bilden die Schweiz und die EU gestützt auf das Agrarabkommen u. a. einen gemeinsamen Pflanzengesundheits-, Bio- und Veterinärraum, in dem aufgrund harmonisierter Vorschriften auf Kontrollen an der Grenze und das Mitliefern von Bescheinigungen verzichtet wird. Von den verschärften SPS-



Anforderungen gegenüber dem UK ist die Schweiz in erster Linie bei direkten Importen aus dem UK auf dem Luftweg betroffen.

Dank **Äquivalenz der Rechtsgrundlagen** erlaubt das Agrarabkommen Schweiz–EU zudem einen deutlich weitergehenden Marktzugang insbesondere für Futtermittel und Saatgut. Demgegenüber haben das UK und die EU in diesen Bereichen neu eine Drittstaatenbeziehung, was Kontrollen an der Grenze und das Mitliefern von Bescheinigungen nötig macht. Das HKA erleichtert einzig den Handel mit Bioprodukten und den Import von Wein, der nach den Verfahren der jeweils anderen Partei hergestellt wurde.

... und Lebensmittel?

Aufgrund des Austritts des UK aus dem Binnenmarkt werden an der Grenze zwischen dem UK und der EU neu die verschärften **SPS-Anforderungen** und entsprechende Kontrollen zur Anwendung kommen. Im Verhältnis Schweiz-EU sind Lebensmittel tierischer Herkunft vom Agrarabkommen Schweiz–EU abgedeckt. Bis zum Abschluss der Verhandlungen im Bereich Lebensmittelsicherheit gibt es aber kein Abkommen Schweiz–EU im Bereich der Lebensmittel nichttierischer Herkunft. Daher sind diesbezüglich aufgrund des HKA auch keine wesentlichen Änderungen für den Handel Schweiz–UK in Bezug auf die relevanten SPS-Anforderungen und -Kontrollen zu erwarten.

→ *Effekte auf Freihandelsabkommen mit Drittstaaten (insb. Ursprungsregeln)?*

Bisher war das UK als EU-Mitglied wie die Schweiz Vertragspartei des Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen). Das UK hat beschlossen, nach seinem EU-Austritt diesem Übereinkommen nicht beizutreten, was **Einschränkungen der diagonalen Kumulationsmöglichkeiten** im Europa-Mittelmeer-Raum mit sich bringt. Diese Einschränkungen sind für Schweizer Unternehmen im Handel mit UK belastend.

Im Einzelnen: Im Verkehr EU–UK sind auf Basis des HKA Ursprungsregeln anwendbar, die nicht auf dem im Europa-Mittelmeer-Raum üblichen Ursprungssystem (PEM-Übereinkommen) beruhen und auch **keine diagonale Ursprungskumulation** (d. h. keine Kumulation mit Vormaterialien aus Drittstaaten) vorsehen. Bestehende Wertschöpfungsketten, die Wertschöpfungsanteile aus Drittländern (einschliesslich der Schweiz, der Mittelmeerstaaten, des Westbalkans oder weiterer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens) umfassen, werden dadurch teilweise beeinträchtigt, da mit den entsprechenden Vormaterialien nicht mehr kumuliert werden kann.

Im Verkehr Schweiz–UK ist die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in der EU nicht mehr möglich, da die Ursprungsregeln des HKA nicht identisch mit denjenigen des Handelsabkommens Schweiz–UK sind.² Produkte, die in der Schweiz massgeblich mit Vormaterialien

² Im bilateralen Verkehr Schweiz–UK kann mit Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumuliert werden, sofern zwischen den Parteien Freihandelsabkommen bestehen, die identische Ursprungsregeln vorsehen. Möglich bleibt damit die Kumulation mit Vormaterialien aus Norwegen, Island, Ägypten, den Färöern, Georgien, Israel, Nordmazedonien, Tunesien und der Ukraine.



aus der EU hergestellt werden und die produktespezifischen Listenregeln nicht erfüllen, können aktuell entsprechend nicht vom Handelsabkommen Schweiz–UK profitieren. Damit **verschlechtert sich die Ausgangslage** für die Schweizer Exportwirtschaft in Bezug auf das UK. Die Schweiz wird diese Thematik mit dem UK aufnehmen.

Im Verkehr Schweiz–Drittstaaten, sprich im Rahmen der anderen Freihandelsabkommen der Schweiz / der EFTA mit Vertragsparteien des **PEM-Übereinkommens** (einschliesslich der EU), ist die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus dem UK gegenwärtig nicht mehr möglich, weil das UK im Sinne dieser Abkommen als Drittland gilt.

In welchen Bereichen erwachsen der Schweiz (basierend auf «mind the gap») durch den Abschluss des HKA EU-UK im Vergleich zur EU Nachteile im Marktzugang ins Vereinigte Königreich?

Das HKA deckt u. a. folgende Bereiche umfassender ab als das Handelsabkommen Schweiz–UK (welches – soweit möglich – die entsprechenden bilateralen Abkommen Schweiz–EU im Verhältnis Schweiz–UK repliziert):

- umfassender Zollabbau für **Agrargüter** (Schweiz–UK: Agrarfreihandel nur punktuell, z. B. für Käse);
- breite allgemeine Bestimmungen zum Handel mit **Dienstleistungen** (Schweiz–UK: nur für einzelne Sektoren geregelt – siehe nächste Frage);
- Bestimmungen zur Erleichterung des digitalen Handels (Schweiz–UK: nicht spezifisch geregelt);
- Einbezug zusätzlicher (Dienstleistungs-)Sektoren wie Hotellerie oder Gastronomie ins öffentliche **Beschaffungswesen** (Schweiz–UK: Ansatz basiert ebenfalls auf der Ausweitung des WTO-Rechts, umfasst aber nicht die genau gleichen Sektoren).

Wie wirkt sich insbesondere das Fehlen eines Dienstleistungsabkommens CH – EU bzw. CH – UK aus angesichts dessen, dass im HKA EU – UK die Dienstleistungen geregelt werden?

Zwar sind die Dienstleistungen im HKA geregelt, aber die Verpflichtungen entsprechen im Wesentlichen dem aktuell bestehenden Marktzugang von Drittstaaten in die EU bzw. ins UK sowie etwa dem **Niveau von anderen Freihandelsabkommen** der EU. Obwohl die Schweiz über kein Dienstleistungsabkommen mit der EU verfügt, ist zum jetzigen Zeitpunkt **keine Schlechterstellung** von Schweizer Anbietern gegenüber britischen Anbietern in der EU (und im UK gegenüber solchen aus der EU) zu erwarten. Die Regelung im HKA bildet bei Weitem keinen gleichwertigen Ersatz für die bisherige Teilnahme des UK am EU-Binnenmarkt. Immerhin bietet sie Rechtssicherheit sowie einen Rahmen für künftige Liberalisierungsschritte, was der Schweiz in dieser Breite fehlt. Das HKA umfasst zudem ein modernes, umfassendes Kapitel zum digitalen Handel.

In mehreren Dienstleistungssektoren aber verfügt die Schweiz über **deutlich weitergehende vertragliche Grundlagen** mit der EU (z. B. Personenfreizügigkeit einschliesslich Anerkennung von Berufsqualifikationen, Luft- und Landverkehr, Versicherungen).

Was den Bereich des Marktzugangs für **Finanzdienstleistungen** über Äquivalenzverfahren betrifft, ist nicht auszuschliessen, dass die EU zukünftig die Gewährung von neuen Äquivalenzen gegenüber der Schweiz auch vor dem Hintergrund des ausgetretenen UK bewerten



könnte – sprich, die Schweiz und das UK sollen beim EU-Marktzugang keine Wettbewerbsvorteile gegenüber EU-Unternehmen erhalten.

4. Sonstige Fragen

Wo liegt der Unterschied zwischen Binnenmarktrecht und Marktzugangsrecht?

Das Binnenmarktrecht umfasst alle Bestimmungen des EU-Rechts, die den EU-Binnenmarkt (die vier Grundfreiheiten), regeln, d. h. den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr innerhalb der EU. Will ein Drittstaat Zugang zu diesem Binnenmarkt (Marktzugangsrecht), muss er im Rahmen des Abschlusses von Abkommen mit der EU das Binnenmarktrecht übernehmen, und zwar vollständig oder sektoriell in denjenigen Bereichen, für die ein Zugang zum Binnenmarkt vereinbart wurde. Im Verhältnis zur Schweiz gelten die vier Freiheiten des Binnenmarkts nicht im gleichen Umfang wie innerhalb der EU (insbesondere betreffend Dienstleistungen und Kapital).

Vergleich der Streitbeilegung im HKU UK-EU mit InstA:

→ *Wie oft ist mit Gerichtsfällen zu rechnen pro Jahr, und in welchen Bereichen (Vergleich InstA versus HKA EU-UK)?*

Über die Anzahl Schiedsverfahren kann sowohl für das InstA als auch für das HKA nur spekuliert werden. Die Anrufung eines Schiedsgerichts setzt voraus, dass die Vertragsparteien eine Streitigkeit zwischen sich nicht im Rahmen von Konsultationen beilegen konnten. Wie oft dies vorkommen wird, lässt sich nicht generell und im Voraus sagen.



Bern, 2. Februar 2021

Abklärungsauftrag der APK-S vom 11. Januar 2021 – «Brexit versus InstA»

Anhang: Vergleich des *Trade and Cooperation Agreement* mit dem bilateralen Weg der Schweiz

	Trade and Cooperation Agreement (TCA)	Abkommen Schweiz–EU (einschliesslich InstA)
Ansatz der wirtschaftlichen Beziehungen	<p>Das TCA folgt einem Freihandelsansatz. Es sieht den Verzicht auf Zölle und mengenmässige Beschränkungen für alle Industriegüter einschliesslich Agrargütern vor (Aufhebung tarifärer Handelshemmnisse). Zudem sollen auf der Grundlage von (je nach Themenbereich unterschiedlich detailliert geregelten) Diskriminierungsverboten und allgemeinen Grundsätzen ähnliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.</p> <p>Das UK gehört nicht mehr dem EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion an. Die Vorschriften des UK werden entsprechend künftig nicht mehr mit jenen der EU harmonisiert (unterschiedliche Rechts- und Regulierungsräume).</p>	<p>Im Verhältnis Schweiz–EU besteht Freihandel für Industriegüter und bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (dank dem Freihandelsabkommen [FHA] von 1972 – Aufhebung tarifärer Handelshemmnisse).</p> <p>Darüber hinaus nimmt die Schweiz in bestimmten Sektoren am EU-Binnenmarkt teil. Grundlage dafür sind die fünf Marktzugangsabkommen von 1999, die auf Rechtsharmonisierung basieren (Aufhebung nichttarifärer Handelshemmnisse).</p> <p>Es gilt kein gemeinsamer Aussenzoll, denn die Schweiz ist nicht Teil der EU-Zollunion.</p>
Institutionelle Mechanismen	<p>Das TCA beruht nicht auf Rechtsharmonisierung, denn es wird kein Marktzugang angestrebt. Entsprechend erübrigt sich eine dynamische Rechtsübernahme im Verhältnis UK–EU.</p> <p>Da das TCA kein EU-Recht übernimmt, besteht auch keine Pflicht zur Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).</p> <p>Zur ordnungsgemässen Anwendung und Überwachung des TCA wird eine Reihe von gemischten Ausschüssen einge-</p>	<p>In den Bereichen der fünf Marktzugangsabkommen, die auf Rechtsharmonisierung beruhen (Marktzugang angestrebt), ist im Rahmen des InstA eine dynamische Rechtsübernahme des relevanten EU-Rechts beabsichtigt.</p> <p>Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der im gemeinsamen Markt geltenden Regeln sicherzustellen, sind die Teilnehmenden zur Berücksichtigung der aktuellen und künftigen Rechtsprechung des EuGHs zum relevanten EU-Recht verpflichtet.</p>

	<p>setzt, darunter ein übergreifender Ausschuss («Partnerschaftsrat») und mehrere Arbeitsgruppen, die sich mit bestimmten Bereichen des Abkommens befassen.</p> <p>Die Streitbeilegung erfolgt über Konsultationen innerhalb des übergreifenden Ausschusses und nötigenfalls über ein paritätisches Schiedsgericht. Davon ausgenommen ist der Bereich des «<i>level playing field</i>», wo – mit Ausnahme namentlich der staatlichen Beihilfen – ein spezifisches Expertenpanel für die Streitbeilegung zuständig ist. Eine Rolle des EuGHs für die Auslegung von EU-Recht erübrigt sich weitgehend, da kein EU-Recht übernommen wird (Ausnahmen: Der EuGH behält seine Zuständigkeit bei EU-Programmbeteiligungen, soweit es um Entscheide von EU-Organen geht, sowie beim Irland-Protokoll und Austrittsabkommen, soweit in diesem Rahmen noch EU-Recht zur Anwendung kommt).</p>	<p>Die ordnungsgemässe Anwendung und Überwachung der Marktzugangsabkommen erfolgt über die gemischten Ausschüsse. Im InstA ist zusätzlich ein übergreifender horizontaler gemischter Ausschuss vorgesehen.</p> <p>Die Streitbeilegung im Rahmen der Marktzugangsabkommen erfolgt über Konsultationen in den gemischten Ausschüssen. Gemäss InstA kann nötigenfalls ein paritätisches Schiedsgericht angerufen werden. Sollte für die Regelung eines Streites die Auslegung von EU-Recht nötig und relevant sein, so zieht das Schiedsgericht den EuGH bei. Den Entscheid über den Streitfall selbst fällt das Schiedsgericht.</p>
<p>Mitwirkungsrechte</p>	<p>Es ist keine Mitwirkung des UK bei der Ausarbeitung neuer Rechtsakte der EU (sog. «<i>Decision shaping</i>») vorgesehen. Eine Koordination erfolgt im Rahmen der «<i>Level playing field</i>»-Bestimmungen ausschliesslich zwischenstaatlich, im Rahmen der zuständigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen.</p>	<p>Gegenwärtig sehen nur das Schengen- und das Dublin-Assoziierungsabkommen von 2004 explizit Mitwirkungsrechte für die Schweiz an der Ausarbeitung neuer Rechtsakte der EU («<i>Decision shaping</i>») vor. Andere, begrenztere Formen der Mitwirkung (Konsultation, Information, Austausch in Ausschüssen usw.) sind in anderen bilateralen Abkommen vorgesehen.</p> <p>Das InstA sieht für die betroffenen Marktzugangsabkommen explizit die Mitwirkung der Schweiz an der Fortentwicklung des relevanten EU-Rechts vor.</p>
<p>Warenhandel</p>	<p>Mit dem TCA haben das UK und die EU einen vergleichsweise umfassenden Verzicht auf Zölle und mengenmässige Beschränkungen vereinbart (soweit die Ursprungsregeln erfüllt sind). Er gilt nicht nur für Industrie-, sondern auch für sämtliche Agrargüter. In tarifärer Hinsicht entstehen also kaum neue Hindernisse für den Handel zwischen dem UK und der EU.</p> <p>Im TCA werden relativ liberale Ursprungsregeln definiert, die aber nicht auf dem im Europa-Mittelmeer-Raum üblichen Ursprungssystem (Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln [PEM-Übereinkommen]) beruhen</p>	<p>Das FHA hebt die Zölle und mengenmässigen Beschränkungen bei Industriegütern auf, bei Agrargütern und landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten aber nur sehr punktuell (u. a. in Zusammenspiel mit dem Agrarabkommen von 1999).</p> <p>Im präferenziellen Verkehr Schweiz–EU gelten die Ursprungsregeln gemäss dem PEM-Übereinkommen. Das PEM-Übereinkommen schafft unter den Vertragsparteien eine Ursprungszone und damit die Möglichkeit diagonaler Ursprungskumulation mit allen Vertragsparteien. Das heisst, sie erlaubt den Vertragsparteien, Vormaterial, das die Ursprungsregeln des</p>

	<p>und lediglich eine bilaterale Ursprungskumulation vorsehen (d. h., die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus Drittstaaten ist nicht möglich). Dies bringt neue Einschränkungen insbesondere für die diagonalen Kumulationsmöglichkeiten im Europa-Mittelmeer-Raum mit sich, die auch für Schweizer Unternehmen belastend sind.</p> <p>Hindernisse entstehen zudem mit Blick auf nichttarifäre Handelshemmnisse. Industriegüter müssen neu der Produkteregulierung beider Seiten entsprechen und somit grundsätzlich zweimal Konformitätsprüfungen durchlaufen. Der Handel mit Agrargütern wird durch gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche («<i>sanitary and phytosanitary</i>», SPS) sowie veterinäre Kontrollen an der Grenze eingeschränkt werden. Eine gegenseitige Anerkennung von neuen geografischen Angaben (von nach dem 31.12.2020) ist noch nicht sicher. Auch was die Zollprozesse angeht (Formalitäten, Kontrollen usw.), entstehen neue administrative Hürden; das TCA bietet lediglich einige nicht sehr weit gehende Erleichterungen, darunter die Anerkennung von sogenannten Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (<i>Authorized Economic Operators</i>, AEO), die gewisse Vereinfachungen in Anspruch nehmen können.</p>	<p>Übereinkommens in einer der Parteien erfüllt, für die Anwendung der Ursprungsregeln im Land der Fertigung des Endprodukts anzurechnen.</p> <p>Die Schweiz genießt darüber hinaus aufgrund der sektoriellen Teilnahme am EU-Binnenmarkt bedeutende Erleichterungen im nichttarifären Bereich. Gestützt auf das <i>Mutual Recognition Agreement</i> (MRA) von 1999 gelten für viele Industriegüter die schweizerischen Konformitätsbewertungen auch in der EU und umgekehrt. Was den Agrarhandel anbelangt, verfügt die Schweiz mit dem Agrarabkommen über einen erleichterten Marktzugang z. B. hinsichtlich Pflanzenschutz, Futtermitteln, Saatgut und Bio-Produkten. Zudem sieht das Agrarabkommen die gegenseitige Anerkennung von geografischen Angaben vor. Da die Schweiz gestützt auf das Abkommen auch dem gemeinsamen Veterinär- und pflanzengesundheitlichen Raum der EU angehört, wird auf einschlägige gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche sowie veterinäre Kontrollen an der Grenze verzichtet. Schliesslich ist die Schweiz infolge des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit (ZESA) von 2009 auch Teil des Zollsicherheitsraums der EU, was ihr in Bezug auf die Zollprozesse gewichtige Vorteile verschafft (z. B. keine Voranmeldepflicht). Eine AEO-Anerkennung ist im ZESA ebenfalls enthalten.</p>
<p>Dienstleistungen</p>	<p>Das TCA deckt die Dienstleistungen und Investitionen breit ab. Gleichzeitig gehen die eingegangenen Verpflichtungen nicht sehr tief – sie reichen kaum über das Niveau der Welthandelsorganisation (<i>General Agreement on Trade in Services</i>, GATS) oder von anderen Freihandelsabkommen der EU hinaus. Verglichen mit den bisherigen Freiheiten im EU-Binnenmarkt bedeutet das eine erhebliche Verschlechterung für die dienstleistungsorientierte britische Volkswirtschaft.</p> <p>Eine im UK besonders starke Dienstleistungsbranche sind die Finanzdienstleistungen. Zu ihnen finden sich im TCA nur generelle Grundsätze (kein «<i>Passporting</i>» wie bis anhin). Den ei-</p>	<p>Die Schweiz verfügt über kein allgemeines Dienstleistungsabkommen mit der EU. Im Gegensatz zum Verhältnis UK–EU fehlt somit eine breite Rechtsgrundlage im Dienstleistungsbereich, was der Rechtssicherheit abträglich ist. Angesichts der fehlenden Tiefe des TCA dürfte der tatsächliche Marktzugang in der EU für Schweizer Anbieter aber vergleichbar mit dem für britische Anbieter ausfallen (weil ebenfalls das WTO-Recht zur Anwendung kommt). In mehreren Dienstleistungssektoren verfügt die Schweiz auch über weitergehende vertragliche Grundlagen mit der EU (z. B. personenbezogene grenzüberschreitende Dienstleistungen für bis zu 90 Tagen pro Jahr einschliesslich Anerkennung von Berufsqualifikationen [Personenfreizügigkeit], Luft- und Landverkehr, Versicherungen.)</p>

	<p>gentlichen Marktzugang wird das UK wie die Schweiz über unilaterale Äquivalenzentscheide der EU betreffend die Finanzmarktregulierung erlangen müssen. Das TCA behandelt die Äquivalenzen nicht. Gemäss einer dem Abkommen beigefügten Erklärung soll aber über ein (rechtlich nicht verbindliches) <i>Memorandum of Understanding</i> u. a. ein strukturierter Dialog über die Kooperation in Fragen der Finanzmarktregulierung sowie die gegenseitigen Äquivalenzverfahren etabliert werden.</p>	<p>Bei den Finanzdienstleistungen liegt mit dem Versicherungsabkommen von 1989 lediglich ein auf die Erbringung von Direktversicherungsdienstleistungen (ohne Lebensversicherungen) über Zweigniederlassungen eingeschränktes Abkommen vor. Darüber hinaus bestehen zwischen der Schweiz und der EU keine staatsvertraglichen Regelungen. Gemäss seiner Finanzmarktstrategie verfolgt der Bundesrat praktikable Marktzugangslösungen mit der EU, darunter auch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer Regulierung und Aufsicht, wo dies volkswirtschaftlich Sinn ergibt. Bisher hat die Schweiz eine Reihe solcher Äquivalenzanerkennungen gewährt erhalten, bedeutende stehen aber noch aus.</p>
<p>Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen</p>	<p>Das UK nimmt nicht mehr an der Personenfreizügigkeit teil. Für die Zulassung zum Arbeitsmarkt gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen – im UK ist dies ein neues Punktesystem. Das TCA enthält aber Verpflichtungen für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen («<i>Mode 4</i>», d. h. für kurzfristige Geschäftsreisende, angestellte und selbständige Dienstleistungserbringer sowie unternehmensinterne Transfers).</p> <p>Das TCA stellt zudem eine Koordination der Sozialversicherungen zwischen dem UK und den EU-Mitgliedsstaaten sicher und folgt dabei weitgehend den EU-Standards. Das Abkommen sieht hingegen keine gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen vor. (Es ist aber ein Prozess für das künftige Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen festgehalten.)</p>	<p>Mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) von 1999 erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten das Recht, eine Erwerbstätigkeit frei auszuüben und Arbeitsplatz und Aufenthaltsort innerhalb der Gebiete der Vertragsparteien weitgehend frei zu wählen. Personenbezogene, grenzüberschreitende Dienstleistungen sind für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr liberalisiert; es gilt eine Meldepflicht. Flankierende Massnahmen (FlaM) schützen die Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen. (Das InstA enthält in Protokoll 1 Kompromissvorschläge der EU zum Lohnschutz: Es handelt sich um Regelungen, die vom geltenden EU-Recht abweichen und der Schweiz diesbezüglich gewisse Ausnahmen gewähren [viertägige Voranmeldefrist, Kautionspflicht, Dokumentationspflicht für Selbständigerwerbende]).</p> <p>Das FZA umfasst auch eine Koordination der Sozialversicherungssysteme, ohne diese Systeme aber zu vereinheitlichen, sowie eine gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.</p>
<p>«Level playing field» (insbes. staatliche Beihilfen)</p>	<p>Das TCA sieht «<i>Level playing field</i>»-Bestimmungen vor, die neben den staatlichen Beihilfen zusätzlich weitere horizontale Bereiche wie Umwelt- und Klimaschutz, Sozial- und Arbeitnehmerrechte sowie Steuertransparenz («<i>No dumping</i>») betreffen.</p>	<p>Das FHA Schweiz–EU enthält allgemeine Bestimmungen zu Wettbewerbsrecht und Beihilfen sowie die vom GATT abgeleiteten Nichtdiskriminierungsverbote (die auch Steuern betref-</p>

	<p>In diesen Bereichen sollen durch eine Reihe von Verpflichtungen die bisher hohen Standards aufrechterhalten werden, damit für den grenzüberschreitenden Handel und Investitionen zwischen dem UK und der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet bleiben. Die Verpflichtungen des UK beruhen zwar nicht auf Rechtsübernahme, orientieren sich aber dennoch am geltenden relevanten EU-Recht. Zudem kommen die «<i>Level playing field</i>»-Bestimmungen mit wenigen Ausnahmen (wie z. B. dem Agrarhandel) im ganzen Handelsverhältnis EU–UK zur Anwendung, ohne dass das UK Zugang zum EU-Binnenmarkt erhalten würde.</p> <p>Bei der Überwachung der staatlichen Beihilfen sieht das TCA ein Zwei-Pfeiler-System vor, das es jeder Vertragspartei erlaubt, die Einhaltung der Beihilferegeln auf ihrem Territorium eigenständig zu überwachen, das aber im Gegensatz zum EU-System kein System zur Genehmigung der Beihilfen vorsieht. Das TCA enthält zudem verfahrensrechtliche Bestimmungen, die Regeln für die Zusammenarbeit (z. B. über die internen Verfahren) in allen Einzelheiten festlegen. Die Parteien können sich zudem an Gerichtsverfahren der anderen Seite beteiligen.</p> <p>Die Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen einem speziellen Durchsetzungssystem, das es den Parteien erlaubt, einseitige Massnahmen zu ergreifen: entweder in Form von Abhilfemassnahmen gegen bestimmte Subventionen oder in Form von Ausgleichsmassnahmen bei grösseren Unterschieden zwischen den Rechtsvorschriften.</p>	<p>fen können). Es enthält aber weder Bestimmungen zur Nachhaltigkeit noch solche zur Steuertransparenz. Jede Partei sorgt zudem eigenständig für die Einhaltung der Wettbewerbs- und Beihilfebestimmungen. Streitigkeiten darüber sind im Rahmen diplomatischer Konsultationen im Gemischten Ausschuss zu bereinigen. Eine Partei ist letztlich berechtigt, einseitige Gegenmassnahmen zu ergreifen, wenn die Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann.</p> <p>Das InstA enthält in Bezug auf «gleiche Wettbewerbsbedingungen» («<i>Level playing field</i>») einzig Bestimmungen zu den staatlichen Beihilfen; weitere horizontale Bereiche sind nicht betroffen. Die Beihilfebestimmungen des InstA finden zudem ausschliesslich auf das Luftverkehrsabkommen Anwendung, da dieses heute bereits Beihilfenbestimmungen enthält. Überdies bilden die InstA-Beihilfebestimmungen den Rahmen für Beihilferegeln in allfälligen künftigen Marktzutrittsabkommen. Sie kommen also nur dort zu Anwendung, wo die Schweiz einen Zugang zum EU-Binnenmarkt erhält.</p> <p>Was die Überwachung anbelangt, errichtet das InstA ein Zwei-Pfeiler-System, d. h., jede Partei überwacht die Einhaltung der Beihilferegeln auf ihrem Territorium alleine. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des InstA sehen lediglich vor, dass das schweizerische Überwachungssystem demjenigen der EU äquivalent sein soll, wobei die verfassungsmässige Kompetenzordnung zu wahren ist.</p> <p>Das im TCA vorgesehene spezielle Schutzsystem kommt im InstA nicht vor. Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen den Parteien über die Gewährung staatlicher Beihilfen, ist das im InstA vorgesehene Streitbeilegungsverfahren anwendbar.</p>
Verkehr	<p>Zum Luftverkehr umfasst das TCA Regelungen mit dem Ziel, die grundlegende Konnektivität zwischen dem UK und der EU zu gewährleisten. Die Parteien räumen einander die 1. bis 4. Freiheit ein (Überflüge, technische Zwischenlandungen, Flüge</p>	<p>Die Schweiz nimmt im Luftverkehr weitgehend gleichberechtigt mit den EU-Mitgliedstaaten am EU-Binnenmarkt teil. Zusätzlich zur 1. bis 4. Freiheit ist im Luftverkehrsabkommen die 5. bis 7. Freiheit festgeschrieben (Flüge zwischen EU-Mitgliedstaaten). Mit dem InstA würde der Widerstand der EU gegen</p>

	<p>zwischen dem UK und der EU). Bei der Anerkennung von Zeugnissen, Lizenzen und Nachweisen fällt das UK auf den Status eines Drittstaates zurück. Interne Flüge auf dem Gebiet einer Partei dürfen von den Fluggesellschaften der anderen Partei nicht mehr durchgeführt werden.</p> <p>Das TCA regelt zudem, in welchem Umfang künftig Transporte auf der Strasse von Gütern und Personen möglich sind. Gütertransporte zwischen dem UK und der EU werden beispielsweise unlimitiert gestattet sein, solche innerhalb des Gebiets der jeweils anderen Partei dagegen nur in sehr begrenztem Umfang.</p>	<p>eine Gewährung der 8. und 9. Freiheit wegfallen (Inlandflüge in einem EU-Mitgliedstaat). Da die Schweiz im Gegensatz zum UK Mitglied der EU-Agentur für Flugsicherheit (EASA) ist, werden sämtliche Schweizer Zeugnisse, Lizenzen und Nachweise in der EU automatisch anerkannt.</p> <p>Gestützt auf das Landverkehrsabkommen von 1999 nimmt die Schweiz auch hinsichtlich des Strassenverkehrs weitgehend gleichberechtigt mit den EU-Mitgliedstaaten am EU-Binnenmarkt teil. Schweizer Transporteure können auch Transportdienstleistungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten durchführen (grosse Kabotage). Das Abkommen deckt zudem den Schieneverkehr ab und nimmt mit der Einbettung der Verlagerungspolitik weitere für die Schweiz zentrale Themen auf (z. B. die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, LSVA).</p>
Energie	<p>Das TCA regelt den Handel über Stromkabel und Gasleitungen. Das UK verliert aber den Marktzugang, konkret den Zugang zu EU-Stromhandelsplattformen (sog. <i>Market Coupling</i>). Eine Mitgliedschaft des UK in EU-Gremien im Energiebereich ist ausgeschlossen. Der Energieteil enthält auch spezifische Beihilferegeln.</p>	<p>Die Schweiz würde mit einem künftigen Stromabkommen weitgehend gleichberechtigt mit den EU-Mitgliedstaaten am EU-Strombinnenmarkt teilnehmen. Sie erhielte den Zugang zu EU-Stromhandelsplattformen, und die Mitgliedschaft der schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid im europäischen Netzbetreiberverband ENTSO-E wäre gesichert. Die Schweiz müsste das EU-Stromrecht weitgehend übernehmen.</p>
Umwelt	<p>Die Parteien erwähnen die Möglichkeit einer Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme in der Zukunft.</p> <p>Eine Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur (EUA) ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Zwischen der Schweiz und der EU sind die Emissionshandelssysteme verknüpft. Das entsprechende Abkommen trat im Januar 2020 in Kraft.</p> <p>Die Schweiz ist Vollmitglied der Europäischen Umweltagentur (EUA). Grundlage dafür ist das bilaterale Abkommen aus dem Jahr 2004.</p>
Justiz, Polizei, Grenzen, Visa	<p>Das TCA sieht eine begrenzte Zusammenarbeit der britischen Polizei- und Justizbehörden mit den EU-Agenturen Europol und Eurojust vor, u. a. die Detachierung von Verbindungsbeamten, nicht aber den Zugriff auf deren Datenbanken. Es gewährleistet die Rechtshilfe im Kampf gegen Geldwäscherei und</p>	<p>Die Schweiz besitzt seit 2004 bzw. 2008 je ein Abkommen mit der EU über die Kooperation mit Europol und mit Eurojust. Sie verfügt über Verbindungsbeamte bei beiden Agenturen. Auf das Anliegen der Schweiz, direkten Zugriff auf die Europol-Datenbank EIS zu erhalten, ging die EU bisher nicht ein.</p>

	<p>Terrorismusfinanzierung. Ein separates Auslieferungsabkommen ersetzt den EU-Haftbefehl.</p> <p>Der Austausch von Passenger Name Records (PNR) im Flugverkehr wird weitergeführt. Im TCA geregelt ist ferner die Beteiligung des UK an der Prümer Zusammenarbeit, die den Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten von Straftätern ermöglicht.</p> <p>Nicht enthalten im Abkommen ist insbesondere der vom UK gewünschte Zugriff auf das Schengener Informationssystem (SIS), auf welches das UK bisher Zugriff hatte. Bereits als EU-Mitgliedstaat war das UK nicht Mitglied der Schengener Zusammenarbeit und des Schengen-Raums (Ausnahme: <i>Opt-in</i> bezüglich SIS). An den Grenzen zwischen dem UK und der EU finden systematische Personenkontrollen statt (Ausnahme: innerirische Grenze). Britische Staatsangehörige sind für Kurzaufenthalte im Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit.</p>	<p>Die Schweiz plant ein Abkommen mit der EU über den Austausch von PNR-Daten. Die Schweiz hat 2019 ein Abkommen über die Prümer Zusammenarbeit und den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Fingerabdruck-Datenbank von Asylsuchenden (Eurodac) unterzeichnet. Die Botschaft ist für Anfang 2021 vorgesehen.</p> <p>Mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen von 2004 gehört die Schweiz seit Ende 2008 dem Schengen-Raum an, einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen und mit gemeinsamen Regeln zur Verwaltung der Aussengrenzen. Zudem sieht Schengen gemeinsame Visaregeln für die Einreise in den Schengen-Raum (Schengen-Visum) sowie eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizei- und Strafjustizbehörden vor. Entsprechend hat die Schweiz gleichberechtigten Zugang zu allen Datenbanken und IT-Systemen der Schengener Zusammenarbeit, so insbesondere dem VIS und dem SIS. Und an den Grenzen zwischen der Schweiz und den Schengen-Staaten finden keine systematischen Personenkontrollen statt.</p>
<p>Asylwesen</p>	<p>Mit dem Ende der Übergangsperiode ist für das UK das Dublin-Verfahren (Regelung der Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen zur Vermeidung mehrfacher Verfahren bei Asylgesuchen) entfallen und somit auch der entsprechende Zugriff auf Eurodac.</p>	<p>Mit dem Dublin-Assoziierungsabkommen von 2004 nimmt die Schweiz an der Dublin-Zusammenarbeit zur Vermeidung mehrfacher Asylgesuchverfahren teil. Zudem hat sie auch Zugriff auf die Eurodac-Datenbank.</p>
<p>Teilnahme an EU-Programmen</p>	<p>Das TCA und eine beigefügte Erklärung öffnen dem UK den Zugang zu Horizon Europe (ohne <i>EIC Fund</i>), zum Forschungs- und Ausbildungsprogramm von Euratom, zum Kernfusionsprojekt ITER (<i>International Thermonuclear Experimental Reactor</i>), zur Programmkomponente Copernicus (Umweltbeobachtung) und den Diensten des Systems für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (<i>Space Surveillance and Tracking</i>, SST) des künftigen EU-Weltraumprogramms. Am Austauschprogramm Erasmus+ nimmt das UK nicht mehr teil; dieses soll durch ein eigenes britisches Programm ersetzt werden.</p>	<p>Die Schweiz ist seit 2004 an den Forschungsrahmenprogrammen der EU vollasoziiert (2014–2016 teilasoziiert). Sie strebt auch eine grösstmögliche Assoziierung am neuen Horizon-Paket (2021-2027) an, d. h. an <i>Horizon Europe</i>, dem Euratom-Programm, der ITER-Infrastruktur und am <i>Digital Europe Programme</i> (DEP) sowie an Erasmus+ an. Der Bundesrat hat die entsprechenden Verhandlungsmandate verabschiedet. An der Satellitennavigationskomponente Galileo/EGNOS des EU-Weltraumprogramms ist die Schweiz über ein unbefristetes Abkommen bereits beteiligt. Die Schweiz ist an Copernicus und SST nicht beteiligt.</p>

	Weiter beteiligt sich das UK nicht mehr am Satellitennavigationssystem Galileo.	
Kohäsionsbeitrag	Das UK hat sich zu keinen Beitragszahlungen zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU verpflichtet.	Die Schweiz leistet seit 2007 einen Erweiterungsbeitrag in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mrd. Fr. zur Verminderung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU. 2019 hat die Bundesversammlung (unter Vorbehalt) Rahmenkredite für einen zweiten Schweizer Beitrag in gleicher Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren bewilligt. Die – autonome – Beitragsleistung der Schweiz ist in der Präambel des InstA genannt und zudem Gegenstand des Entwurfs einer separaten Erklärung.
Kündigung	<p>Bei einer Kündigung des TCA treten das ganze TCA und auch alle später dazu abgeschlossenen Zusatzabkommen zwischen dem UK und der EU ausser Kraft.</p> <p>Möglich ist zudem eine Kündigung nur einzelner Teile des TCA. Unter Umständen greifen dann aber gewisse Verknüpfungen (also eine «Guillotine-Klausel»): Wird z. B. der Teil Fischerei gekündigt, entfallen automatisch andere Teile des TCA wie Handel, Luftverkehr oder Strassenverkehr.</p> <p>Einzelne Teile sind zudem befristet, z. B. der Energieteil (bis 2026, mit der Möglichkeit einer Verlängerung).</p>	<p>Die Abkommen der Bilateralen I sind rechtlich durch eine sog. «Guillotine-Klausel» verknüpft. Wird eines dieser Abkommen gekündigt, werden auch die übrigen Abkommen der Bilateralen I ausser Kraft gesetzt.</p> <p>Kündigt eine Partei das InstA, treten die bestehenden fünf Marktzugangsabkommen, die in den Anwendungsbereich des InstA fallen, dann ausser Kraft, wenn sich die Schweiz und die EU diesbezüglich in einem Konsultationsprozess nicht auf eine Lösung einigen können. Allfällige weitere Marktzugangsabkommen, die erst nach Inkrafttreten des InstA abgeschlossen werden, treten mit der Kündigung des InstA automatisch ausser Kraft.</p>